

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Landesgesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald

Zu Abschnitt 5 Bußgeldbestimmung

Zu § 17 Ordnungswidrigkeiten

Um die Vorschriften dieses Gesetzes mit entsprechendem Nachdruck durchsetzen zu können und im Interesse der Schutzgüter des Nationalparks, ist es notwendig, Verstöße gegen die in § 9 Absatz 2 aufgeführten Ge- und Verbotsnormen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist nach Absatz 4 die Nationalparkverwaltung.